

### **Neu eröffnetes Verfahren gemäß § 52 Abs. 2a BBergG:**

Das Bergamt Stralsund hat am 22.06.2018 das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren **zur Zulassung des Rahmenbetriebsplans zur Gewinnung von Rohstoffen für Küstenschutzmaßnahmen aus der Lagerstätte Graal-Müritz im Bereich der 12 sm-Zone der Ostsee**, auf Antrag des **Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg** eröffnet.

Die vollständigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit

**vom 24.07.2018 bis 23.08.2018**

im Bergamt Stralsund  
Frankendamm 17  
18439 Stralsund

Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag bis Donnerstag auch von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Außerdem werden die Antragsunterlagen ab Beginn der Auslegung am 24.07.2018 auch über die Internetseiten des Bergamtes Stralsund ([www.bergamt-mv.de](http://www.bergamt-mv.de), Service, Genehmigungsverfahren) zugänglich gemacht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis einschließlich 24.09.2018** (Einwendungsfrist), schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Einwendungen gegen den Plan erheben. Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendungen maßgeblich. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Planungsentscheidung einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des vollständigen Plans benachrichtigt. Es wird ihnen Gelegenheit gegeben, innerhalb der oben genannten einmonatigen Einwendungsfrist beim Bergamt Stralsund Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwVfG, § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen. Eine gerichtliche Geltendmachung bleibt hiervon unberührt.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist in jedem Verfahrensstadium möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Bergamtes Stralsund als Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift

als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis, dass Vertreter nur eine natürliche Person sein kann, nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Dies gilt auch für Einwendungen, die nicht dem Gebot der Schriftform genügen. Die Schriftform wird durch ein eigenhändig unterzeichnetes Schriftstück gewahrt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG M-V).

Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer den Behörden, dem Träger des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstandene Kosten werden nicht erstattet.

Im Auftrag

gez. Hanjo Polzin  
Dezernatsleiter

Siegel

---

### **Abgeschlossene Verfahren gemäß § 52 Abs. 2a BBergG:**

04.04.2017 Kiessandgewinnung aus der marinen Lagerstätte **Plantagenetgrund Nordwest, Teilfeld 1**, Ostsee

letzte Aktualisierung: 25.06.2018